

Klima-Förderprogramme des Bundes und des Freistaats Bayern für Kommunen

**Projektgruppe „Klima-, Umweltschutz, Energie,
Nachhaltigkeit, Landwirtschaft“ der Frauen-Union Bayern**

Dr. Anja Weisgerber, MdB

Dr. Petra Loibl, MdL

Juli 2020

Inhalt

A. Klima-Förderprogramme des Bundes	3
1. Bedeutung des Klimaschutzes für den Bund	3
2. Kommunalrichtlinie – Das Klima schützen, Kommunen fördern	4
3. Radverkehrsplan und Radschnellwege.....	7
4. Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020	7
5. BMU-Förderung zur Anschaffung von Elektrobussen für den ÖPNV	8
6. Lotsenstelle nachhaltige Mobilität	9
7. Weitere Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative.....	9
8. Städtebauförderung	10
9. Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen	11
10. Förderprogramm Elektromobilität	12
11. Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss	13
12. Kälte- und Klimaanlage.....	14
13. Kleinserien Klimaschutzprodukte	15
14. Kraft-Wärme-Kopplung	16
15. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetzsysteme 4.0)	18
16. Heizen mit Erneuerbaren Energien	18
17. Heizungsoptimierung.....	19
18. Übersicht Programme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	19
19. Förderprogramme der KfW mit kommunalem Bezug.....	19
B. Klima-Förderprogramme des Freistaates Bayern	23
1. Bedeutung des Klimaschutzes für Bayern	23
2. Kommunaler Klimaschutz	24
3. Bayerische Förderprogramme für den kommunalen Klimaschutz	25
4. Praxisbeispiele für kommunalen Klimaschutz	27

Die Zusammenstellung liefert eine Übersicht über verschiedene investitionsfördernde Förderprogramme des Bundes und des Freistaates Bayern im Bereich Klimaschutz und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei konkreten Vorhaben empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Förderstelle.

Herausgeber: Frauen-Union Bayern, Projektgruppe „Klima-, Umweltschutz, Energie, Nachhaltigkeit, Landwirtschaft“

Leitung: Dr. Anja Weisgerber MdB und Dr. Petra Loibl MdL

Stand: Juli 2020

A. Klima-Förderprogramme des Bundes

1. Bedeutung des Klimaschutzes für den Bund

Der Klimawandel ist das bestimmende Thema unserer Zeit und stellt eine zentrale Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung dar. Um katastrophale Folgen und unumkehrbare Veränderungen zu vermeiden, muss die Erderwärmung auf 2°C, wenn möglich 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau beschränkt werden. Das ist auch das Ziel, das sich die Weltgemeinschaft im Pariser Klimaabkommen gegeben hat. Die Folgen des Klimawandels sind bereits heute auch in Deutschland spürbar. Es kommt wiederholt zu Dürresommern und vor allem die Wälder leiden unter der Trockenheit. Die geschwächten Bäume sind dann besonders anfällig für Schädlinge. Der Klimawandel hat hier schon deutliche Spuren hinterlassen.

Für den Bund sind Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen daher dringende Ziele. Der Bund steht deshalb zu den national, europäisch und international vereinbarten Klimazielen für 2030 und 2050.

Unser Klimaziel 2020, 40 Prozent weniger CO₂-Emissionen als 1990, werden wir erreichen – auch ohne Corona waren wir bereits auf Kurs. Auch für die kommenden Jahrzehnte haben wir uns ambitionierte Klimaziele gesetzt. Im Jahr 2030 soll Deutschland 55 Prozent weniger CO₂ ausstoßen als noch 1990 und bis zum Jahr 2050 wollen wir – und will ganz Europa – klimaneutral sein. Damit setzt die Bundesregierung das Ziel des Übereinkommens von Paris um.

Mit dem über 70 Maßnahmen umfassenden Klimaschutzprogramm 2030, dem Bundes-Klimaschutzgesetz sowie dem nationalen Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr hat der Deutsche Bundestag bereits wegweisende Schritte der deutschen Klimaschutzpolitik eingeleitet.

Für jeden Sektor unserer Wirtschaft wurden Ziele für die Einsparung von CO₂ festgelegt. Im Klimaschutzgesetz ist klar definiert, in welchem Zeitraum die Ziele erreicht werden müssen. Droht ein Sektor sein Ziel zu verfehlen, muss innerhalb kürzester Zeit nachgesteuert werden. Nur wenn Unternehmen und Verbraucher eine klare Richtung in der Entwicklung sehen, sind sie bereit, entsprechend nachhaltige Investitionen und Kaufentscheidungen für morgen schon heute zu tätigen.

Wir investieren in den Klimaschutz, denn wenn jetzt nicht gehandelt wird, werden es keine Investitionen, sondern Schulden sein, die zukünftig gemacht werden, um die Folgen des Klimawandels zu bekämpfen. Jetzt nicht zu handeln, würde uns also teuer zu stehen kommen. Daher nehmen der Bund und der Freistaat Bayern viel Geld in die Hand, um Klimaschutzprojekte vor Ort zu unterstützen. Denn Klimaschutz fängt vor Ort an.

Im Folgenden werden wir die Förderprogramme darstellen.

2. Kommunalrichtlinie – Das Klima schützen, Kommunen fördern

Zum 1. Januar 2020 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld veröffentlicht. Diese gilt im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022.

Die sogenannte „Kommunalrichtlinie“ fördert unter anderem:

• Fokusberatung Klimaschutz

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben für maximal 20 Beratungstage durch fachkundige externe Dienstleister.

• Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Energiemanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines Energiemanagementsystems.

• Umweltmanagementsysteme

Gefördert wird die Implementierung eines Umweltmanagements durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Unterstützung beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

• Energiesparmodelle

Einführung von Energiesparmodellen, Starterpaket für Energiesparmodelle.

• Kommunale Netzwerke

Die Förderung umfasst die Themenbereiche Klimaschutz, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz sowie klimafreundliche Mobilität.

• Potenzialstudien

Der Fokus liegt auf kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, die sich in eine langfristige Strategie einbetten. Förderfähig sind die Bereiche Abfallentsorgung, Siedlungsabfalldeponien, Abwasserbehandlungsanlagen, Trinkwasser, Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe sowie Digitalisierung.

• Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch Klimaschutzmanager sowie die Umsetzung erster Maßnahmen in den Bereichen integrierter Klimaschutz, klimafreundliche Wärme- und Kältenutzung und klimafreundliche Mobilität.

• Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen sowie von Beleuchtungstechnik bei Lichtsignalanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik.

• Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen (z.B. in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten)

• Raumluftechnische Anlagen

Förderfähig sind sowohl die Sanierung von raumluftechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden als auch die Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

• Nachhaltige Mobilität

Förderfähig sind Mobilitätsstationen, Wegweisungssysteme für den Alltagsradverkehr, Errichtung, Umgestaltung und Beleuchtung von Radverkehrsanlagen und Radwege, Radabstellanlagen und Fahrradparkhäuser und intelligente Verkehrssteuerungen. Mit der Bike+Ride-Offensive gibt es seit 2019 für Radabstellanlagen an Bahnhöfen eine um 20 Prozentpunkte erhöhte Förderquote, um zusätzliche Bike+Ride-Plätze deutschlandweit zu errichten.

• Abfallentsorgung

Förderfähig sind Maßnahmen zur verbesserten Erfassung und Optimierung der Verwertung von Garten-, Grün- und Bioabfällen sowie zur Treibhausgasemissionsreduktion in Siedlungsabfalldeponien.

• Kläranlagen

Förderfähig sind Maßnahmen in den Bereichen Klärschlammverwertung im Verbund, Erneuerung der Belüftung, Erneuerung von Pumpen und Motoren, Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung sowie Verfahrenstechnik – sofern die beantragten Einzelmaßnahmen in einer zuvor durchgeführten Potenzialstudie als notwendig eingestuft wurden.

• Trinkwasserversorgung

Förderfähig sind der Austausch bestehender Pumpen bzw. Ventilatorsysteme in der Trinkwasserversorgung und die Nachrüstung von Motoren mit Frequenzumformern sowie eine hydraulische Betriebsoptimierung und die Installation von Mess-, Regel- und Steuertechnik.

• Rechenzentren

Förderfähig sind Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen.

• Zusätzliche investive Maßnahmen in den Klimaschutz

Gefördert werden der Rückbau, die Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen, der Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser, der Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation, der Einbau außenliegender Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung, der Austausch von Elektrogeräten in Kindertagesstätten, Schul- und Lehrküchen sowie Fach- und Technikräumen.

Detaillierte Informationen zu Förderquoten, Förderfähigkeit, Fördersummen und mehr können Sie der Kommunalrichtlinie entnehmen.

Antragsberechtigt sind u.a.:

- Kommunen (auch für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen bzw. deren Träger
- öffentliche und freie, gemeinnützige Jugendwerkstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anerkannt sind bzw. deren Träger
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Weitere Informationen auch über besondere Zuwendungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie sonstige Zuwendungsbestimmungen und das Antragsverfahren sind im Internet unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie zu finden.

Förderanträge können das ganze Jahr über beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie>

Eine Übersicht über mit der Kommunalrichtlinie kumulierbare Förderprogramme (der Länder) ist unter

https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/Kumulierbare_Prozent20F_ProzentC3_ProzentB6rderprogramme_Prozent20der_Prozent20Bundesl_ProzentC3_ProzentA4nder.pdf abrufbar.

3. Radverkehrsplan und Radschnellwege

Mit dem Nationalen Radverkehrsplan 2020 (NRVP) bekennt sich die Bundesregierung zu ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Mobilität in Deutschland und speziell zur Förderung des Radverkehrs. **Für die Förderung innovativer nicht investiver Projekte stehen im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung.**

Das Förderspektrum reicht von Informations- und Kommunikationskampagnen, Wettbewerben, wie dem „Fahrradklimatest“, Maßnahmen der Mobilitätsbildung, Forschungsvorhaben z.B. zur Fahrradmobilität an großen Industriestandorten, Studien, wie dem „Fahrrad-Monitor“ bis hin zu Radverkehrssicherheitskampagnen. Im Rahmen des NRVP werden auch das Fahrradportal, Fahrradakademie, Förderfibel und der Deutsche Fahrradpreis maßgeblich vom Bund unterstützt.

Auch der Ausbau von Radschnellwegen wird forciert. Die [Verwaltungsvereinbarung](#) sieht ein unbürokratisches Antragsverfahren vor. Konkret werden die Planung und der Bau von **Radschnellwegen** (RSW) im Zuge des beschlossenen Klimapaketes ab dem Jahr 2021 auf **50 Millionen Euro** verdoppelt. Um den Vorhabenträgern bei der Aufstellung der erforderlichen Unterlagen für Radschnellwege-Projekte eine praktische Unterstützung an die Hand zu geben, hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) einen [Leitfaden](#) erstellt, dem eine [Tabellenkalkulation](#) zur Berechnung der Kosten-Nutzen-Analyse beigelegt ist.

Die Vergabe der Mittel erfolgt über die Länder. Förderanfragen können an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Referat 43 (referat-43@stmb.bayern.de) sowie an die örtlich zuständigen Bezirks-Regierungen gestellt werden.

Auch das Bundesumweltministerium fördert [Radverkehrsprojekte](#) im Rahmen des Förderaufrufes „**Klimaschutz durch Radverkehr**“ – beispielsweise die Erstellung unversiegelter Radwege oder Fahrradparkhäuser mit LED-Beleuchtung. Bei neuen Projekten werden bis zu 75 Prozent der Kosten übernommen – bei finanzschwachen Kommunen bis zu 90 Prozent. Antragsberechtigt sind u.a. Städte und Gemeinden, Unternehmen sowie Kooperationen von Kommunen. Projektideen können aktuell zwischen 1. September und 31. Oktober 2020 eingesandt werden.

Mehr Informationen beim Projektträger Jülich (PtJ) unter <https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr>.

4. Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020

Gegenstand des [Programms](#) sind Maßnahmen für die Elektrifizierung des urbanen Verkehrs und die Errichtung von Ladeinfrastruktur, Maßnahmen für die Digitalisierung von Verkehrssystemen sowie Maßnahmen zur Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen.

Folgende Förderprogramme sind Teil des Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020:

- **Elektrifizierung des Verkehrs**
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/elektrifizierung-des-verkehrs.html>
- **Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme**
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/digitalisierung-kommunaler-verkehrssysteme.html>
- **Nachrüstung von Dieselnissen im ÖPNV**
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/nachruetzung-von-dieselnissen-im-oepnv.html>
- **Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen**
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/verbesserung-von-logistikkonzepten.html>
- **Förderung und Finanzierung des Radverkehrs**
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Radverkehr/finanzielle-foerderung-des-radverkehrs.html>
- **Umweltbonus** (Kaufprämie für E-Fahrzeuge)
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/umweltbonus-kaufpraemie-e-fahrzeuge.html>

Mehr Informationen auf den jeweiligen Internetseiten.

5. BMU-Förderung zur Anschaffung von Elektrobussen für den ÖPNV

Das Bundesumweltministerium fördert die **Beschaffung von Elektrobussen für den öffentlichen Personennahverkehr** mit bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten. Konkret fördert das Bundesumweltministerium die Anschaffung von mehr als fünf Elektrobussen mit bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten. Plug-In-Hybridbusse werden wie bisher mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert. Förderfähig sind zudem die dazugehörige Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme von Elektrobussen nötig sind (zum Beispiel Schulungen und Werkstatteinrichtungen). Um neben dem Klimaschutz möglichst große Effekte auch bei der Luftreinhaltung und dem Lärmschutz zu erreichen, werden Elektrobusse, die in Gebieten mit einer Überschreitung der Grenzwerte für Luftschadstoffe eingesetzt werden, bevorzugt gefördert.

Die „Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr“ vom März 2018 gilt bis Ende 2021.

Mehr Informationen unter <https://www.bmu.de/download/foerderrichtlinie-zur-anschaffung-von-elektrobussen-im-oeffentlichen-personennahverkehr/>

6. Lotsenstelle nachhaltige Mobilität

Ziel ist es, Kommunen die Möglichkeit zu geben, über einen Ansprechpartner wichtige Informationen zur nachhaltigen Mobilität im Gesamtkontext des Nationalen Forums Diesel zu beziehen. Zu diesem Zweck wurde die „[Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität](#)“ im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingerichtet.

Die Lotsenstelle berät die Kommunen zu Fördermöglichkeiten des Bundes, die Bezug zu schadstoffreduzierenden Maßnahmen im kommunalen Raum haben, und bietet eine Unterstützung bei der Einordnung von kommunalen Vorhaben in Förderprogramme des Bundes.

E-Mail: LoMo@bmvi.bund.de

Telefon: 030 18 300 6541

(Servicezeiten: 09:00 -17:00 Uhr)

7. Weitere Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative

Die nationale Klimaschutzinitiative sieht Förderprogramme in einer Größenordnung von jährlich 300 Mio. Euro vor, die auch durch einen kommunalen Eigenanteil mitfinanziert werden. Um den Mittelabfluss insbesondere bei finanzschwachen Kommunen zu beschleunigen, werden wir den kommunalen Eigenanteil in einzelnen Programmen absenken und hierfür jeweils 50 Mio. Euro in den Jahren 2020 und 2021 bereitstellen.

- **Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte**

Mit dem Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ sollen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kommunale Klimaschutzprojekte mit modellhaftem, investivem Charakter gefördert werden. Das Ziel der Förderung ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Minderung jährlicher Treibhausgasemissionen in Kommunen und im kommunalen Umfeld zu leisten. Bei den Vorhaben sollen die besten verfügbaren Techniken und Methoden zum Einsatz kommen.

Durch ihre bundesweite Ausstrahlung sollen die Vorhaben zudem zur Nachahmung von Klimaschutzprojekten anregen und so weitere Minderungen von

Treibhausgasemissionen auslösen.

<https://www.klimaschutz.de/modellprojekte>

- **Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte**

Das Bundesumweltministerium fördert umsetzungsorientierte nicht-investive Projekte zur Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze im Klimaschutz sowie deren bundesweite Verbreitung.

Ziel dieses Förderaufrufes ist es, die Entwicklung und die Erprobung innovativer Ansätze im Klimaschutz voranzubringen (Modul 1) oder die nachhaltige Sicherung und Verstetigung erfolgreicher Ansätze durch eine bundesweite Verbreitung zu ermöglichen (Modul 2).

<https://www.klimaschutz.de/innovative-klimaschutzprojekte>

8. Städtebauförderung

Die Städtebauförderung ist seit über 40 Jahren eine bewährte Gemeinschaftsleistung von Bund, Ländern und Kommunen. Die Unterstützung gilt Städten und Gemeinden aller Größenordnungen, den Metropolen genauso wie den kleinen Gemeinden im ländlichen Raum.

Die Mittel sind unter Kofinanzierung der Länder und Kommunen (in der Regel jeweils 1/3) einzusetzen. Die Städtebauförderung wird ab 2020 mit Bundesmitteln in Höhe von 790 Mio. Euro fortgesetzt.

Das neue Programm „**Wachstum und nachhaltige Erneuerung**“ enthält die bisherigen Förderziele des Stadtumbau-Programms, geht jedoch im Sinne nachhaltiger Erneuerung darüber hinaus (z.B. **Klimafolgenanpassung**) und setzt einen Schwerpunkt bei der Brachflächenentwicklung zur Unterstützung des Wohnungsbaus bzw. zur Entwicklung neuer Quartiere. Es gelten weiterhin die Sonderbedingungen für die neuen Länder für die Sanierung und Sicherung für Altbauten und den Rückbau von leer stehenden, dauerhaft nicht mehr nachgefragten Wohnungen. Die Förderung des Rückbaus wurde wegen wesentlich gestiegener Bau- und Entsorgungspreise von 35 Euro/m² auf 55 Euro/m² erhöht.

Die Finanzhilfen des Bundes im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können in allen Programmen insbesondere eingesetzt werden für:

- Die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte
- **Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur**
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen
- **Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung**

- Städtebaulichen Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erhalt und Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes, stadtbildprägender Gebäude sowie Park- und Grünanlagen
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. –freiheit
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien
- Städtebauliche Maßnahmen für Sicherheit und Ordnung
- Quartiersmanagement
- Interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke
- Maßnahmen im Rahmen von Sonderformaten der Stadtentwicklung, z.B. IBA, Regionale, Kulturhauptstadt
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur und der Planungs- und Prozessqualität, z.B. Planungswettbewerbe oder Konzeptverfahren
- Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/ Eigentümerinnen
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“)
- Wissenstransfer

Es gilt weiterhin der Grundsatz der Drittelfinanzierung von Bund, Land und Kommune. In Ausnahmefällen kann der kommunale Eigenanteil reduziert werden. Bei Haushaltsnotkommunen und bei interkommunaler Zusammenarbeit ist eine Reduzierung auf 10 Prozent möglich.

Mehr Informationen und Beratung bei der zuständigen Bezirks-Regierung, Abteilung Städtebau.

9. Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen

Die rund 12.000 Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland stehen für zwei Drittel des Endenergieverbrauchs im gesamten öffentlichen Sektor und bieten hohe Einsparpotenziale. Durch die Hebung dieser Einsparpotenziale kann ein wesentlicher Beitrag zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz geleistet werden und gleichzeitig der öffentliche Sektor seiner Vorbildfunktion bei der Steigerung der Energieeffizienz und einer Senkung des Energieverbrauchs gerecht werden.

Ziel des Förderprogramms ist es, kommunalen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetrieben, Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund sowie gemeinnützigen Organisationsformen und anerkannten Religionsgemeinschaften geförderte Energieberatung zugänglich zu machen und wirtschaftlich sinnvolle Investitionen in die

Energieeffizienz aufzuzeigen. Gefördert wird die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden, entweder in Form eines Sanierungsfahrplans oder in Form einer umfassenden Sanierung. Zudem wird die Neubauberatung für Nichtwohngebäude gefördert.

Zusätzlich kann ein sogenannter Contracting-Check gefördert werden. In beiden Fällen stellt der durchführende Berater den Antrag und erhält die entsprechende Zuwendung.

Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude, die sich im Bundesgebiet befinden.

Mehr Informationen unter

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngebäude/Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

10. Förderprogramm Elektromobilität

Gefördert wird der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeugs, d. h. eines reinen Batterieelektrofahrzeugs, eines Plug-In Hybrids oder eines Brennstoffzellenfahrzeugs.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer und junger gebrauchter Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden. Die Maßnahmen werden die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützen.

Im Juni 2020 hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpaketes eine Erhöhung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge (Umweltbonus) beschlossen.

Ziel ist es, die höheren Fördersätze rückwirkend für alle Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem 4. Juni 2020 zugelassen wurden. Diese Maßnahme soll befristet bis 31. Dezember 2021 eingeführt werden.

Förderung

FÜR ELEKTROFAHRZEUGE BIS 40.000 EURO NETTOLISTENPREIS

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
Batteriefahrzeug	6.000 EUR (bisher 3.000 EUR)	3.000 EUR	9.000 EUR (bisher 6.000 EUR)
PlugIn-Hybrid	4.500 EUR (bisher 2.250 EUR)	2.250 EUR	6.750 EUR (bisher 4.500 EUR)

FÜR ELEKTROFAHRZEUGE ÜBER 40.000 EURO NETTOLISTENPREIS

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
Batteriefahrzeug	5.000 EUR (bisher 2.500 EUR)	2.500 EUR	7.500 EUR (bisher 5.000 EUR)
PlugIn-Hybrid	3.750 EUR (bisher 1.875 EUR)	1.875 EUR	5.625 EUR (bisher 3.750 EUR)

Mehr Informationen unter

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html

11. Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss

Mit der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft fördert das BAFA Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien sowie erneuerbare Energien investieren und damit nachhaltig für sparsame und rationelle Energieverwendung in ihrem Betrieb sorgen.

Modul 1: Querschnittstechnologien

In diesem Modul werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien gefördert. Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz oder zur Neuanschaffung von hocheffizienten Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung.

Antragsberechtigt sind u.a. kommunale Unternehmen.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul1_Querschnittstechnologien/modul1_querschnittstechnologien_node.html

Modul 2: Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien

Im Rahmen dieses Moduls werden der Ersatz oder die Neuanschaffung von Anlagen zur Bereitstellung von Wärme aus Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen oder Biomasse-Anlagen, deren Wärme zu über 50 Prozent für Prozesse, d. h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von

Dienstleistungen verwendet wird.

Antragsberechtigt sind neben kommunalen Unternehmen auch Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul2_Prozesswaerme/modul2_prozesswaerme_node.html

Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software

Gefördert werden im Rahmen von Modul 3 u. a. Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.

Antragsberechtigt sind neben kommunalen Unternehmen auch Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul3_Energiemanagementsysteme/modul3_energiemanagementsysteme_node.html

Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von Abwärme für gewerbliche Prozesse in Unternehmen. Die Förderung ist technologieoffen und kann auch die unter Modul 1 und 3 genannten Maßnahmen umfassen.

Antragsberechtigt sind neben kommunalen Unternehmen auch Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul4_Energiebezogene_Optimierung/modul4_energiebezogene_optimierung_node.html

12. Kälte- und Klimaanlage

Das Förderprogramm ist ein Baustein der Nationalen Klimaschutzinitiative und soll dazu beitragen, dass Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht: Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden.

Ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele kann dabei im Bereich der Kälte- und Klimatechnik durch Steigerung der Energieeffizienz, Minderung des Kältebedarfs sowie durch die weitere Reduktion der Emissionen fluoriertes Treibhausgase geleistet werden. Deshalb fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit den stärkeren Einsatz von Klimaschutz-Technologien in der Kälte- und Klimatechnik durch Investitionszuschüsse.

Antragsberechtigt sind u.a. Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Klima_Kaeltetechnik/klima_kaeltetechnik_node.html

13. Kleinserien Klimaschutzprodukte

Die Erreichung der deutschen Klimaziele hängt maßgeblich davon ab, dass sich neue, innovative und klimaschonende Technologien am Markt etablieren. Um solche Technologien, die bereits marktreif entwickelt sind, bei der Marktdurchdringung zu unterstützen und somit den Innovationsprozess zu beschleunigen, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) am 16. November 2017 die Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kleinserien-Richtlinie) veröffentlicht.

Modul 1 – Kleinstwasserkraftanlagen in technischen Installationen bis 30 kWel

Kleinstwasserkraftanlagen können Bewegungsenergie von Abwasser- oder anderen Wassergefällstrecken zur Stromerzeugung nutzen und damit einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Im Rahmen der Kleinserien Richtlinie sind Kleinstwasserkraftanlagen förderfähig, die in technische Installationen, wie beispielsweise Abwasser- oder Trinkwassernetze, integriert werden und eine maximale elektrische Leistung (unter Volllast) von bis zu 30 kW aufweisen. *Antragsberechtigt sind Unternehmen mit kommunaler Beteiligung sowie Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.*

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien Klimaschutzprodukte/Kleinstwasserkraftanlagen/kleinstwasserkraftanlagen_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/Kleinstwasserkraftanlagen/kleinstwasserkraftanlagen_node.html)

Modul 2 – Anlagen zur lokalen Sauerstoffproduktion

Mit neuartigen Verfahren zur lokalen, dezentralen Sauerstoffproduktion, beispielsweise auf Basis von Polymer- oder „Mixed Ionic Electronic Conductor“ (MIEC-) Membranen, können erhebliche Treibhausgaseinsparungen erreicht werden, da diese einen geringeren Strombedarf aufweisen als herkömmliche Trennverfahren und auf Sauerstoff-Flaschentransporte verzichtet werden kann.

Im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie sind Anlagen zur Erzeugung von Sauerstoff mit einer Produktionskapazität von bis zu 500 Nm³/h förderfähig. Die Erzeugung muss lokal am Ort des Sauerstoffverbrauchs erfolgen (dezentrale Erzeugung).

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit kommunaler Beteiligung sowie u.a. Krankenhäuser bzw. deren Träger.

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien Klimaschutzprodukte/Sauerstoffproduktion/sauerstoffproduktion_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/Sauerstoffproduktion/sauerstoffproduktion_node.html)

Modul 3 – Dezentrale Einheiten zur Wärmerückgewinnung in Gebäuden

Die dezentrale Wärmerückgewinnung von häuslichen Abwässern (Grauwasser) verfügt durch hohe Temperaturniveaus über einen hohen Wirkungsgrad insbesondere in den Wintermonaten. Durch die Nutzung dieser Abwärme kann Energie zur Warmwasserbereitung eingespart werden.

Im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie sind Anschaffungen und Installation von dezentralen Wärmeübertrager in Duschrinnen, Duschtassen und Duschröhen sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus dem gesamten, im Gebäude anfallenden Grauwasser förderfähig. *Antragsberechtigt sind neben Unternehmen mit kommunaler Beteiligung auch Krankenhäuser bzw. deren Träger sowie Kommunen.*

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/Waermerueckgewinnung_Abwasser/waermerueckgewinnung_abwasser_node.html

(Modul 4 „Bohrgeräte“ richtet sich nicht an Kommunen)

Modul 5 – Lastenfahrräder und Lastenanhänger mit Elektroantrieb für den fahrradgebundenen Lastenverkehr

Im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie sind Investitionen in E-Schwerlastenfahrräder und Schwerlastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit kommunaler Beteiligung, Krankenhäuser und deren Träger sowie Kommunen.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kleinserien_Klimaschutzprodukte/Schwerlastenfahrraeder/schwerlastenfahrraeder_node.html

14. Kraft-Wärme-Kopplung

Mini-KWK-Zuschuss bis 20 kWel

KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 Kilowatt, sogenannte Mini-KWK-Anlagen, erhalten einen Investitionszuschuss, um die Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung im Bereich kleinerer Objektversorgung zu erschließen. Die Förderung ist Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative der Bundesregierung, wonach bis zum Jahr 2020 die CO₂-Emissionen um mindestens 40 Prozent reduziert werden sollen.

Neue Mini-KWK-Anlagen („Blockheizkraftwerke“) mit einer Leistung bis 20 Kilowatt (kWel) können in **bestehenden Gebäuden** einen einmaligen Investitionszuschuss erhalten, der nach der elektrischen Leistung der Anlage gestaffelt ist.

Mit der Änderung der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie) vom 1. November 2019 (BAnz AT 26.11.2019 B2) wurde die Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Anträge auf Förderung von KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kWel gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2021 können keine neuen Anträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweckverbände.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Kopplung/Mini_KWK/mini_kwk_node.html

Innovative KWK

Innovative KWK-Systeme sind besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln.

Am 01.01.2017 ist das Änderungsgesetz zum KWKG 2016 in Kraft getreten. Eine wichtige Änderung ist die Einführung von Ausschreibungen für die Förderung für innovative KWK-Systeme. Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung ist die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur und die Zulassung durch das BAFA. Die Ausschreibungen erfolgen jeweils zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres.

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/kwk_merkblatt_innovative_kwk-systeme.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Wärme- und Kältenetze

Um die Effizienz im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern, unterstützt die Bundesregierung den Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung insbesondere durch das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG). Neben der Stromvergütung für KWK-Anlagen und der Förderung von Wärme- und Kältespeichern sieht das KWKG eine investive Förderung für Wärme- und Kältenetze vor

Antragsberechtigt ist der Wärme- bzw. Kältenetzbetreiber.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Kopplung/Waerme_Kaeltenetze/waerme_kaeltenetze_node.html

Wärme- und Kältespeicher

KWK-Anlagen, die über einen Wärme- oder Kältespeicher verfügen, können flexibler betrieben werden und somit die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

ausgleichen.

Dies wird vor dem Hintergrund einer zunehmenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien immer wichtiger. Die Förderung soll daher Investitionen in Speichertechnologien anreizen.

Die einzelnen Zulassungsvoraussetzungen hängen von der Höhe des Speichervolumens ab.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Kraft_Waerme_Kopplung/Waerme_Kaeltespeicher/waerme_kaeltespeicher_node.html

15. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetzsysteme 4.0)

Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (Wärmenetzsysteme 4.0) werden innovative Wärmenetzsysteme mit überwiegendem Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme adressiert.

Antragsberechtigt sind Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze_node.html

16. Heizen mit Erneuerbaren Energien

Grundlage ist das in wesentlichen Punkten angepasste Marktanzreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Die geänderte Richtlinie ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Seit dem 02.01.2020 können Anträge über das elektronische Antragsformular beim BAFA gestellt werden. Für vorher beantragte Maßnahmen oder bereits bewilligte Anträge gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie vom 11.03.2015.

Die Höhe der Förderung wird als prozentualer Anteil der tatsächlich für den Austausch bzw. die Erweiterung der Heizungsanlage entstandenen förderfähigen Kosten berechnet. Dabei werden auch die Kosten für notwendige Umfeldmaßnahmen zur Installation der neuen Anlage berücksichtigt. Antragsteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die Kosten außerdem einschließlich der Umsatzsteuer ansetzen.

Antragsberechtigt sind u.a. Kommunen.

https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html

17. Heizungsoptimierung

Mit einem hydraulischen Abgleich oder dem Austausch veralteter gegen hocheffiziente Heizungspumpen lassen sich Strom- und Heizkosten sparen. Das Bundeswirtschaftsministerium fördert diese Maßnahmen mit einem Zuschuss von bis zu 30 Prozent.

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/heizungsoptimierung.html>

18. Übersicht Programme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bietet zur Information über Förderangebote der Bundesregierung im Bereich Energieeffizienz unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienzwegweiser/energieeffizienzwegweiser_node.html einen Förderwegweiser Energieeffizienz an. Unter <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Navigation/DE/Foerderprogramme/Foerderprogramme-Liste/foerderprogramme-liste.html> listet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Energieeffizienz-Förderprogramme für Kommunen.

19. Förderprogramme der KfW mit kommunalem Bezug

Von den KfW-Förderprogrammen profitieren Kommunen in mehrfacher Hinsicht: Zum einen können mit KfW-Unterstützung kommunale Projekte günstiger finanziert werden. Zum anderen führen Förderprogramme und damit unterstützte Investitionen zu Auftragssteigerungen, wovon die Kommunen wiederum durch höhere Steuereinnahmen profitieren. Gleiches gilt für die Gründerunterstützung der KfW. Die Förderprogramme zum altengerechten und barrierearmen Umbau tragen dazu bei, Menschen länger im gewohnten Umfeld zu halten, was sich ebenfalls positiv auf die Kommunen auswirkt.

Infrastrukturelle Basisversorgung

[IKK – Investitionskredit Kommunen \(Nr. 208\)](#)

Kredit für Kommunen, die ihre Infrastruktur verbessern

[Modellprojekte Smart-Cities – Zuschuss \(Nr. 436\)](#)

Zuschüsse für Stadtentwicklung und Digitalisierung

[IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen \(Nr. 148\)](#)

Günstiger Kredit für kommunale und soziale Infrastruktur

Kommunale Gebäude

[IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren \(Nr. 217\)](#)

Investition in energiesparende Nichtwohngebäude

[IKK – Barrierearme Stadt \(Nr. 233\)](#)

Für Kommunen, die alters- und familiengerecht umbauen

[Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle \(Nr. 433\)](#)

Zuschuss für innovative Energiegewinnung

[IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren \(Nr. 220\)](#)

Investition in energiesparende Nichtwohngebäude

[IKU – Barrierearme Stadt \(Nr. 234\)](#)

Alters- und familiengerechter Umbau

Wohngebäude

[Energieeffizient Bauen \(Nr. 153\)](#)

Für Bau oder Ersterwerb eines neuen KfW-Effizienzhauses

[Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung \(Nr. 431\)](#)

Für die Planung und Baubegleitung durch einen Experten für Energieeffizienz

[Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle \(Nr. 433\)](#)

Zuschuss für innovative Energiegewinnung

[Energieeffizient Sanieren – Kredit \(Nr. 151\)](#)

Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder energetische Einzelmaßnahmen

[Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit \(Nr. 167\)](#)

Für die Umstellung von Heizungsanlagen auf erneuerbare Energien

[Erneuerbare Energien – Standard \(Nr. 270\)](#)

Förderkredit für Strom und Wärme

[Erneuerbare Energien Premium \(Nr. 271\)](#)

Förderkredit und Tilgungszuschuss für Wärme

[Altersgerecht Umbauen – Kredit \(Nr. 159\)](#)

Abbau von Barrieren, mehr Wohnkomfort und besserer Einbruchschutz

Quartiersversorgung

[IKK – Quartiersversorgung \(Nr. 201\)](#)

Investition in energieeffiziente Versorgungssysteme

[BMU Umweltinnovationsprogramm \(Nr. 230\)](#)

Für innovative Umweltschutzmaßnahmen

[Energetische Stadtsanierung – Zuschuss \(Nr. 432\)](#)

Zuschuss für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

[IKU – Quartiersversorgung \(Nr. 202\)](#)

Investitionen in energieeffiziente Versorgungssysteme

Stadt ohne Barrieren

[IKK – Barrierearme Stadt \(Nr. 233\)](#)

Für Kommunen, die alters- und familiengerecht umbauen

[IKU – Barrierearme Stadt \(Nr. 234\)](#)

Alters- und familiengerechter Umbau

Energie und Umwelt

[Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle \(Nr. 433\)](#)

Zuschuss für innovative Energiegewinnung

[Erneuerbare Energien – Standard \(Nr. 270\)](#)

Förderkredit für Strom und Wärme

[Erneuerbare Energien Premium \(Nr. 271\)](#)

Förderkredit und Tilgungszuschuss für Wärme

[Erneuerbare Energien – Premium – Tiefengeothermie \(Nr. 272\)](#)

Für Tiefengeothermie-Anlagen sowie für Förder- und Injektionsbohrungen

[Energetische Stadtsanierung – Zuschuss \(Nr. 432\)](#)

Zuschuss für Quartierskonzepte und Sanierungsmanager

BMU Umweltinnovationsprogramm (Nr. 230)

Für innovative Umweltschutzmaßnahmen

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (Nr. 295)

Energiekosten durch hocheffiziente Technologien mindern

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (Nr. 433)

Zuschuss für innovative Energiegewinnung

Offshore Windenergie (Nr. 273)

Zur Finanzierung von Windparks in Nord- und Ostsee

KfW-Umweltprogramm (Nr. 240)

Umwelt schützen und Ressourcen schonen

B. Klima-Förderprogramme des Freistaates Bayern

1. Bedeutung des Klimaschutzes für Bayern

- Bayern ist auf Grund seiner geografischen Lage bereits heute vom Klimawandel spürbar betroffen.
 - Die mittlere Jahrestemperatur im bayerischen Alpenraum hat sich über die letzten 100 Jahre doppelt so stark erhöht wie im globalen Durchschnitt.
 - Bis Ende des Jahrhunderts droht ein Temperaturanstieg in Bayern um bis zu 3,6 Grad.
- Die Folgen des Klimawandels, wie etwa Trockenheit oder Starkregen, sind mittlerweile auch in Bayern Fakt.
- Bayern steht zu seiner Klimaverantwortung:
 - Seit 2008 wurden rund 1 Milliarde Euro in den Klimaschutz investiert. → Bayern investiert in den Klimaschutz mehr als jedes andere Bundesland.
 - Bayern zählt bereits heute mit rund 6 Tonnen energiebedingtem CO₂-Ausstoß pro Kopf und Jahr weltweit mit zu den fortschrittlichsten Industrieländern (Bundesdurchschnitt rd. 9 Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr, USA rd. 16 Tonnen).
- Dennoch soll mehr für den Klimaschutz getan werden. → 2014 Beschluss des Bayerischen Klimaschutzprogramms 2050 mit 11 Schwerpunkt-Maßnahmen, u.a. mit dem Förderschwerpunkt „Kommunaler Klimaschutz“
 - In den Haushaltsjahren 2019/2020 stehen für das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 rund 231 Mio. Euro zur Verfügung. → Das sind 42 Mio. Euro mehr als in den Haushaltsjahren 2017/2018 und sogar 59 Mio. Euro mehr als in den Haushaltsjahren 2015/2016.
- Mit der Bayerischen Klimaschutzoffensive setzt die Bayerische Staatsregierung neue Maßstäbe¹.
 - ➔ Mit dem Dreiklang aus dem Bayerischen Maßnahmenpaket zum Klimaschutz, einem eigenen Bayerischen Klimaschutzgesetz und erheblichen Investitionen bekräftigt Bayern seinen Willen zu nachhaltigem Klimaschutz.
 - ➔ Bayern soll bis spätestens 2050 das erste klimaneutrale Bundesland werden.
 - ✓ Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990.
 - ✓ Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.
 - ➔ Für die Kommunen enthält das Bayerische Klimaschutzgesetz eine Reihe von Empfehlungen, jedoch keine neuen Verpflichtungen.

¹ Weiterführende Informationen unter:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/index.htm>

2. Kommunalen Klimaschutz

- Kommunen sind entscheidende Akteure für die Energiewende und für wirksamen Klimaschutz. → Kommunen fungieren als „Planer und Regulierer“, „Verbraucher“, „Motivator und Promotor“ und teilweise als „Versorger“.
- Projekte und Maßnahmen sind in diesem Bereich jedoch mit relativ hohen Investitionskosten verbunden. → Der Freistaat Bayern unterstützt bayerische Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Durchführung von Maßnahmen, die eine Reduzierung der CO₂-Emissionen ihrer Liegenschaften zum Ziel haben und damit durch Energieeinsparung einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- Gefördert werden²:
 - Aufbau und/oder die Ausweitung eines Energie- und Klimaschutzmanagements in öffentlichen Gebäuden
 - Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaanpassungskonzepten
 - Teilnahme an Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren mit Klimaschutzbezug
 - Erarbeitung von Mobilitätskonzepten (klimaverträgliche Mobilitätsangebote, CarSharing)
 - Durchführung von Informations- und Weiterbildungsprogrammen mit Klimaschutzbezug
 - Umsetzung von Vorhaben zum Klimaschutz und zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels
- Förderanträge sind bei der örtlich zuständigen Regierung zu stellen
- Förderung erfolgt projektbezogen und im Wege der Anteilfinanzierung mit folgenden Fördersätzen:
 - bis zu 70 Prozent für Kommunen und deren Zusammenschlüsse
 - bis zu 90 Prozent für Kommunen und deren Zusammenschlüssen in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf
 - bis zu 50 Prozent für Sonstige
- Zudem steht eine Hotline für Bürgermeister und Landräte für individuelle Informationen zur Verfügung. → Die Hotline wurde von der Bayerische Energieagenturen e.V. im Rahmen seiner Partnerschaft in der Bayerischen Klima-Allianz eingerichtet.
- Unter der kostenfreien Hotline stehen den Kommunen täglich unabhängige und neutrale Experten für Fragen rund um Energie und Klimaschutz zur Verfügung; die Bayerischen Energieagenturen e.V. informieren die Kommunen direkt über die Hotline.



² Weiterführende Informationen unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/kommunal/doc/foerderrichtlinien_antrag.pdf

3. Bayerische Förderprogramme für den kommunalen Klimaschutz

(teils Mehrfachförderung möglich)

Detaillierte Informationen unter

<https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/foerderfibel/programme/>

- **Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FÖRNatKom)**
 - Entwicklung von Naturtourismus- und Naturerlebniskonzepten sowie von Maßnahmen
 - Personalausgaben für Naturtourismuskordinatoren
 - Konzeption und Realisierung von naturtouristischen Angeboten im Rahmen eines einzureichenden naturtouristischen Gesamtkonzepts
 - Machbarkeitsstudien und Modellprojekte für Wander- und Rufbusse.
- **Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayModR)**
 - Maßnahmen zur Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum, Verbesserung der Wohnverhältnisse, Einsparung von Energie, Verminderung der CO₂-Menge durch Modernisierung, Erhalt und Wiederherstellung der städtebaulichen Funktion älterer Wohnviertel.
- **CO₂-Vermeidung durch Biomasseheizwerke (BioKlima)**
 - Förderung von Investitionen in neue, umweltfreundliche Biomasseheizwerke zur Wärmeerzeugung durch effiziente Verfeuerung von fester Biomasse im Sinn von Art. 2 Nr. 117 AGVO.
- **Dorferneuerung**
 - Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände.
 - Baulich-gestalterische und infrastrukturelle Maßnahmen, Beiträge zur Innenentwicklung der Dörfer und zum Klimaschutz
 - Intensive Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum und selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher Ebene
- **Energiekredit Kommunal Bayern**
 - Energetische Sanierung von Gebäuden (Nichtwohngebäude) der kommunalen und sozialen Infrastruktur mit allen notwendigen Nebenarbeiten
 - Besonders energieeffiziente Neubauten (KfW-Effizienzhaus-Standard 55 und 70)
- **Erkundung und Sanierung von gemeindeeigenen Hausmülldeponien**
 - Erstattung aller notwendigen Kosten für die Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien, sofern sie den von der kreisangehörigen Gemeinde zu erbringenden Eigenanteil übersteigen.
- **Förderung eines umweltorientierten Managements in bayerischen Unternehmen**
 - Mittels Zuwendung sollen bayerische Unternehmen zu einer betrieblichen Umweltpolitik ermutigt werden, die den Umweltschutz systematisch im

- Unternehmen und den internen Abläufen verankert.
 - Nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften soll gestärkt werden, sondern darüber hinaus kontinuierlich und nachhaltig freiwillige Verbesserungen der betrieblichen Umwelleistung erfolgen.
- **Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben**
 - Bau und Sanierung von Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen
 - Erstmalige Erstellung eines Kanalkatasters
 - Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer in der Baulast der Kommunen
- **Infrakredit Energie**
 - Kredite werden vorhabensbezogen vergeben
 - Mitfinanziert werden folgende Investitionen in die kommunale Infrastruktur:
 - Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf
 - Energieeffiziente Stadtbeleuchtung
- **Infrakredit Kommunal**
 - Verkehrsinfrastruktur (inkl. Öffentlicher Personennahverkehr)
 - Ver- und Entsorgung (inkl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
 - Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht umlagefähige Kosten)
 - Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger
 - Touristische Infrastruktur
 - Wissenschaft, Technik, Kulturpflege
 - Aufwendungen lokaler Mikrofinanzierer für den Auf- und Ausbau der betrieblichen Infrastruktur in der Kommune
- **Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP)**
 - Neu-, Um- und Anbau sowie die Modernisierung von Mietwohnungen
 - Förderfähig sind auch der Grunderwerb und das Freimachen von Grundstücken, soweit sie im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen stehen.
- **Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern**
 - Förderung umfasst Errichtung der Ladesäule, Netzanschluss und die Montage
- **Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)**
 - Förderung von Maßnahmen der Pflege, Wiederherstellung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume
- **Mobilfunkpakt – Folgeprojekt zur Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder (FEE-2-Projekt)**
 - Durch Beratungen und Messungen der elektromagnetischen Felder vor Ort soll der Ausbau der Mobilfunkbasisstationen (MBS) betreffend der elektromagnetischen Felder kritisch begleitet werden.
 - Damit soll die Transparenz in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Neubau und Änderung) verbessert werden.
- **Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen – Wohnungspakt Bayern – Kommunalinvestitionsprogramme**

- Stärkung der Innenstädte und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren
- Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf
- Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen

- **Umwelt-Förderschwerpunkt Klimaschutz in Kommunen im Klimaschutzprogramm Bayern 2050 (Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz – KommKlimaFÖR)**

- Unterstützung der Kommunen bei der systematischen Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie der Bewältigung der Folgen des Klimawandels
- Berücksichtigung bisher nicht erfasster Aspekte des Klimaschutzes außerhalb des Bereichs Energie



4. Praxisbeispiele für kommunalen Klimaschutz

1. Artenvielfalt

→ Ziel: Bewahrung, Entwicklung und Neuschaffung von artenreichen Lebensräumen

✓ Beispiel: Biodiversitäts-Strategie im Landkreis Dingolfing-Landau

Kommunen: Grünordnung stärken

- Ausgleichsflächen, Flurbereinigungsflächen etc. ermitteln und optimieren
- Kommunale Flächen möglichst naturschonend bewirtschaften oder als temporäre, artenreiche Lebensräume gestalten
- „Eh da“ Flächen innerhalb der Ortschaften möglichst naturschonend bewirtschaften sowie bei Bedarf optimieren (z.B. Rasenflächen im öffentlichen Bereich, Schulen, Kindergärten, Parkplätze)
- Bauhofschulungen fortführen, Bauhöfe naturschutzfachlich begleiten
- Empfehlungen für artenreiche Baugebiete
 - Bebauungspläne bzw. Grünordnungspläne im Sinne der Artenvielfalt optimieren
 - Infoveranstaltungen für Bauwillige von Neubaugebieten
 - Infoschreiben zur Steigerung der Artenvielfalt in Gärten den Baugenehmigungen beilegen
 - grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplänen zeitnah umsetzen
- Empfehlungen zum Baumschutz für Ausschreibungen und Bauausführung, Erhalt von Alleen und Biotopbäumen auf öffentlichem Grund
- Aufwertung von Photovoltaikflächen → Überprüfen der Pflege gemäß den Genehmigungsaufgaben; Aufklärung über Pflegealternativen im Sinne der Biodiversitäts-Strategie (ggf. Beweidungsmöglichkeiten)
- Beispiele:
 - Marktgemeinde Reisbach – Verwandlung öffentlicher Flächen in



Blühwiesen

- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils – Anlegung zweier Blumenwiesen rund um die Zentrale des Verbandes (mit Verwaltungsgebäude und Pumpwerk) in Hofham, Gemeinde Eching

Landkreis: Landkreiseigene Flächen, Straßenbegleitflächen an Landkreisstraßen

- Aufwertung von Wiesenflächen (Naturschutzwiesen, Ausgleichsflächen, ...)
 - Möglichst weitere Extensivierung (keine Düngung, seltenere Mahd)
 - Belassen von Brachstreifen zur Blüten- und Strukturanreicherung
 - Einführung von Doppelmesser-Mahd
 - Vernässung kommunaler Flächen im Isarmoos → Stoppen der Moorzersetzung → Klima- und Artenschutz
 - Fortführung der Umsetzung der Erhaltungsziele für die Wiesenbrütergebiete im Landkreis
 - Umwandlung von Rasenflächen an Gebäuden in artenreiche Wiesen z.B. durch schonendere Mahd, geringere Mahdhäufigkeit
 - Strukturverbesserung z.B. durch Gehölzpflanzungen, Tümpelschaffungen, etc.
- Straßenböschungen naturschonender pflegen (z.B. Anwendung optimierter und insektenschonender Mähverfahren)

➔ Beispiel: Königsauer Moos im Landkreis Dingolfing Landau

Die Klimarelevanz folgender Förderprogramme besteht hauptsächlich darin, dass sie den Ausstoß der bei Ackernutzung sowie Intensiv-Wiesennutzung freigesetzten klimarelevanten Gase verringern. Dieser Ausstoß kann verhindert werden, indem Äcker in Grünland sowie intensives Grünland in extensive Wiesen umgewandelt werden oder Moorflächen wieder vernässt werden:

1. *Landschaftspflege- & Naturpark-Richtlinie (LNPR)*

→ Neuschaffung, Optimierung & Pflege naturschutzrelevanter Flächen

(z.B. Flächen-Vernässung um Moorzersetzung zu verzögern, Umwandlung von Acker in Extensivwiesen zur Reduzierung des Ausstoßes klimarelevanter Gase)

→ Ankauf von Flächen, um diese klimaschonender zu bewirtschaften/pflegen bzw. sie in diesem Sinne umzugestalten

2. *Klimaprogramm Bayern (KLIP)*

→ Ankauf und Vernässung von Moorflächen; ursprünglich griff das Förderprogramm nur in Hochmooren, zwischenzeitlich auch in Niedermooren.

3. *Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 „NaturVielfalt Bayern“*

→ Klimarelevant können folgende Handlungsschwerpunkte des Biodiversitätsprogramms sein:



- 2: Schutz und Erhalt von Lebensräumen sowie
- 3: Biotopverbund – Vernetzung der Lebensräume

- 4. *Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)*
→ Umwandlung von Acker in (extensiv genutzte) Wiesen, Extensivierung bisher intensiv genutzter Wiesen, Brachlegen von Ackerflächen
- 5. *Bayerischer Naturschutzfonds (Stiftung)*
→ Ankauf & Optimierung von Flächen, um diese klimaschonender zu bewirtschaften/pflegen bzw. sie in diesem Sinne umzugestalten (z.B. Vernässung, um Moorzersetzung zu verzögern)
- 6. *Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)*
→ Umwandlung von Acker in (extensiv genutzte) Wiesen, Extensivierung bisher intensiv genutzter Wiesen, Brachlegen von Ackerflächen

Weitere klimarelevante Förderprogramme ³



- 1. Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs)
→ Ökologischer Gewässerausbau, Gewässerpflege, Gewässerunterhalt
- 2. FlurNatur
→ Anlage von Hecken und Feldgehölzen oder Streuobstwiesen, Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, Renaturierung von Gewässern, Aufbau von Waldrändern, Schaffung von begrünten Abflussmulden
- 3. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
→ unter anderem:
Maßnahmengruppe 3.2: Energetische Sanierung staatlicher Gebäude, Kommunale Energieeffizienz.
Maßnahmengruppe 3.3: Verringerung der CO₂-Freisetzung aus An-, Nieder- und Hochmoorböden. Gegenstand der Förderung sind Pilotprojekte bzw. innovative Vorhaben, bei denen verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Verringerung der CO₂-Emissionen aus Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten beitragen
- 4. LIFE-Programm
→ Kauf, Neuschaffung und Optimierung naturschutzrelevanter Flächen (z.B. Flächen-Vernässung, um Moorzersetzung zu verzögern, Umwandlung von Acker in Extensivwiesen und artenreiche Mischwälder zur Reduzierung des Ausstoßes klimarelevanter Gase)

³ Weiterführende Information über das **Technologie- und Förderzentrum Straubing (TFZ)**, Schulgasse 18, 94315 Straubing, Tel.: 09421 300-210, poststelle@tfz.bayern.de

2. Dorferneuerung – Energie aus der Region nutzen

→ Ziel: Schaffung und Entwicklung von kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung

✓ Beispiele aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

- Nahwärmenetz der Gemeinde Loiching:
 - Privat errichtetes und betriebenes Nahwärmenetz: Familie Nirschl errichtete die Anlage, liefert den Rohstoff Holz und ist für den Betrieb des Heizwerks verantwortlich
 - verteilt wird die Wärme über ein etwa 2.000 Meter langes Netz an 40 Anschlussnehmer (vorrangig Privatwohnhäuser)
 - auch der Pfarrhof, die Kirche, das Gasthaus, die Gemeindekanzlei und der Kindergarten nutzen die Wärme
- Nahwärmenetz Reibersdorf, Gemeinde Parkstetten:
 - Wärmenetz der Energiegenossenschaft Reibersdorf entstand 2015 aus der Not → Hochwasserkatastrophe 2014 zeigte klar, dass fossile Heizöllager im Überschwemmungsbereich weitaus mehr Schaden anrichten können als das Hochwasser selbst
→ Lösung: Zentrale Hackschnitzel-Heizanlage zur Wärmeversorgung
 - Es werden etwa 50 Anschlussnehmer über ein 3.000 m langes Verteilnetz zentral versorgt.
 - Die Jahresgrundlast stellt die Abwärme aus dem Biogas-Blockheizkraftwerk, im Winter deckt man den Mehrbedarf durch Hackschnitzel aus der Region.
- Nahwärmenetz der Gemeinde Ascha:
 - Kommunales Bioheizkraftwerk versorgt alle kommunalen Gebäude, die Kirche, einige Gewerbebetriebe und eine Vielzahl von Haushalten
 - Insgesamt 108 Anschlussnehmer partizipieren von der zentralen Wärme
 - Die Grundlast wird im Sommer wie Winter durch eine Holzvergaser-Anlage mit 240 kWth bereitgestellt, wobei das BHKW zudem noch jährlich 1,4 Mio. kWh Strom erzeugt
 - Die Winterspitze der Heizlast wird abgedeckt über einen Hackschnitzelbrenner mit 600 kW, in dem pro Saison etwa 1.200 Schüttraummeter Hackschnitzel aus der Region verfeuert werden
 - Geerntet, mit Biogas-Abwärme vorgetrocknet und bereitgestellt werden diese durch ein benachbartes landwirtschaftliches Unternehmen

- Nahwärmenetz der Gemeinde Wiesenfelden:
 - Ein Hackschnitzelkessel mit 400 kW Nennleistung stellt die Wärme zur Verfügung, die dann etwa je zur Hälfte in die kommunalen und die privaten Liegenschaften fließt
 - In Spitzenlastzeiten unterstützt der bestehende Ölkessel der Schule die Anlage
 - Durch saisonalen Betrieb und besondere Rohrdämmung wird der Wärmeverlust des Netzes minimiert

3. Elektromobilität

→ Ziel: Realisierung einer nachhaltigen, emissionsfreien und damit umweltschonenden Mobilität

✓ Beispiel aus Stadt und Landkreis Regensburg:

- E-Carsharing-Konzept von das Stadtwerk.EARL und der KERL e.G. (Kommunale Energie Regensburger Land eG) → In Zusammenarbeit mit den Landkreiskommunen wurde ein Angebot zum Entleihen von Elektroautos an mehreren Standorten im Landkreis Regensburg geschaffen
 - Elektroautos werden mit 100 Prozent Ökostrom der REWAG betrieben
 - Ziel ist die Verbesserung des Angebots im Bereich der Nahmobilität, um zugleich die Umwelt zu schonen und im besten Fall auch die Kosten für ein Zweitauto zu sparen.
 - E-Carsharing-Angebot wird hervorragend angenommen: Monatlich werden je Fahrzeug zwischen 2.000 und 3.000 Kilometer zurückgelegt
 - Bereits zehn Pkw des kommunalen Fuhrparks wurden auf Strom- bzw. Hybridbetrieb umgestellt.



Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Dr. Petra Loibl, MdL

Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

Prunn 38A, 94428 Eichendorf

frauen-union.ndb@freenet.de

Dr. Anja Weisgerber, MdB

Mitglied im Ausschuss Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Beauftragte für Klimaschutz der CDU/CSU-Fraktion

Karl-Götz-Str. 17, 97424 Schweinfurt, Telefon: 09723 / 934370

anja.weisgerber@bundestag.de